

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 20/2016

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Donnerstag, 16. Juni 2016,
19.30 Uhr**

im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17. März 2016
2. Jahresbericht 2015 der Geschäftsprüfungskommission *Geschäftsvertretung:* Präsident GPK
3. Vorlage der Rechnung 2015 *Geschäftsvertretung:* GR Dominik Straumann
4. Antrag Daniel Schneider und 12 Mitunterzeichnende gemäss § 68: Einführung Schuldenbremse, Erheblicherklärung *Geschäftsvertretung:* GR Dominik Straumann
5. Teilrevision Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200) *Geschäftsvertretung:* GR Heidi Schaub
6. Leistungsvereinbarung für die Erziehungsberatung MuttENZ zwischen dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fab) Basel und der Einwohnergemeinde MuttENZ *Geschäftsvertretung:* GR Franziska Stadelmann
7. Mitteilungen des Gemeinderates
8. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 3

Vorlage der Rechnung 2015

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde MuttENZ während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind nebst allen Zahlen auch die Erläuterungen zur Rechnung mit dem Bericht des Gemeinderats sowie der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die Jahresrechnung 2015 ist ausgeglichen; sowohl die Aufwands- als auch die Ertragsseite betragen CHF 80'347'703.85. Das Budget 2015 sah einen Ertragsüberschuss von CHF 104'893.00 vor.

Das vorliegende Ergebnis beruht auf dem Vorschlag des Gemeinderates, den ursprünglichen Ertragsüberschuss von CHF 736'328.61 der Vorfinanzierung Schulraumbauten zuzuweisen. Vorfinanzierungen dürfen nur im Umfang des Ertragsüberschusses der Jahresrechnung gebildet werden (GRV § 24, Abs. 2). Sie werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. In der Regel wird die Einlage in die Vorfinanzierung vom Gemeinderat vorgeschlagen, in der Jahresrechnung erläutert und bereits gebucht.

Anträge

Gestützt auf die detaillierten Auswertungen und Anhänge, den Bericht des Gemeinderates sowie die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2015 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

1. Der Ertragsüberschuss von ursprünglich CHF 736'328.61 wird auf die Vorfinanzierung Schulraumbauten übertragen.
2. Die ausgeglichene Jahresrechnung 2015 der Gemeinde MuttENZ wird genehmigt.

Traktandum 4

Antrag Daniel Schneider und 12 Mitunterzeichnende gemäss § 68: Einführung Schuldenbremse, Erheblicherklärung

Ausgangslage

Daniel Schneider und 12 Mitunterzeichnende (gemäss Unterschriftenliste) reichten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beauftragen den Ge-

meinderat mit der «Sanierung der Finanzen» sowie der Einführung einer «Schuldenbremse». Die Gemeindeordnung soll wie folgt angepasst werden:

Neuer Abschnitt E **Gemeindehaushalt** (bisheriger Abschnitt E würde neu F)

§... Grundsätze der Haushaltsführung

¹Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen.

²Der Selbstfinanzierungsgrad darf 150% so lange nicht unterschreiten, bis die Bedingung gemäss Absatz 4 erfüllt ist.

³Die Spezialfinanzierungen ihrerseits müssen mittelfristig ausgeglichen sein.

⁴Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten dürfen 60% der Steuereinnahmen (Total der Steuern der natürlichen und juristischen Personen) nicht überschreiten.

§... Übergangsbestimmungen

¹Der in §..., Abs. 2 festgelegte minimale Selbstfinanzierungsgrad von 150% gilt ab dem Rechnungsjahr 2018. Für das Rechnungsjahr 2017 genügt ein Selbstfinanzierungsgrad von 100%.

²Das in §..., Abs. 4 festgelegte Maximum der langfristigen Finanzverbindlichkeiten gilt spätestens ab dem Rechnungsjahr 2030.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Verschuldung der Gemeinde MuttENZ ein Mass angenommen hat, welches kurz bis mittelfristig nicht mehr tragbar ist. Dazu haben die in den letzten Jahren beschlossenen Investitionen, aber auch die Ausfinanzierung der Pensionskasse beigetragen. Mit diesen hohen Schulden hat die Gemeinde keinen Spielraum mehr für anstehende notwendige Investitionen. Die Schulden müssen in den nächsten 15 Jahren auf ein verkräftbares Niveau gesenkt werden. Dabei ist zu beachten,

dass die Gemeinde MuttENZ einen durchschnittlichen Steuersatz vergleichbarer Gemeinden in der Region beibehält. Wieso sollen die Schulden nicht über das Instrument Selbstfinanzierungsgrad anstelle einer Plafonierung der Investitionen (zum Beispiel CHF 5,0 Mio. pro Jahr) abgebaut werden? Der Selbstfinanzierungsgrad wird von mehreren Faktoren (unter anderem auch den Abschreibungen) beeinflusst und ist das flexiblere Instrument. Die Antragsteller gehen davon aus, dass mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 150% rund CHF 2,0 bis 3,0 Mio. Überschuss pro Jahr generiert werden kann.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dem Grundanliegen in Bezug auf die Sanierung der Finanzen in den kommenden Jahren höchste Priorität beigemessen werden muss. Die Einführung einer Schuldenbremse ist jedoch mit vielen Nachteilen verbunden und würde das Ziel verfehlen. Die hier formulierte Schuldenbremse schränkt den Handlungsspielraum des Souveräns sowie des Gemeinderates generell zu stark ein. Konjunkturschwankungen, ausserordentlichen Erträgen, aber auch kurzfristigen nicht vorhersehbaren Ausgaben kann mit den beantragten Formulierungen nicht Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich gehören Schulden-sanierungsmassnahmen nicht in ein Reglement; ein Ziel kann zwar verbindlich festgelegt werden, aber der Weg zum Ziel muss offen formuliert sein und einen gewissen Spielraum bewahren. Des Weiteren sollten langfristige Finanzverbindlichkeiten nicht 15 Jahre vor Erreichung eines möglichen Ziels in einem Reglement niedergeschrieben werden. Mit einem fix festgelegten Selbstfinanzierungsgrad wird zudem nicht zwischen dem steuer- und gebührenfinanzierten Bereich unterschieden.

Die Grundsätze der Haushaltsführung könnten bei gesunden Finanzen als Regeln eingesetzt werden (Abs. 1, 2 und 4).

Die Kennzahl des Instrumentes Selbstfinanzierungsgrad bezieht sich jeweils auf ein Jahr und



unterscheidet sich je nach Budget und Rechnungsabschluss. Aussagekraft erhält der Selbstfinanzierungsgrad nur, wenn er über einen längeren Zeitraum (z. B. 5-Jahresdurchschnitt) gemessen und definiert wird; dennoch bleibt die Kennzahl immer statisch. Mit einem fixen Selbstfinanzierungsgrad inkl. Verankerung in der Gemeindeordnung wird der Handlungsspielraum sowohl für die Exekutive aber auch die Legislative (also auch die Kompetenz der Gemeindeversammlung) vollständig eingeschränkt. Die Festsetzung von 150 % bedeutet, dass keine Unterschreitung tolerierbar ist. Durch allfällige Sonderfaktoren oder je nach Situation muss dieser Wert unterschritten werden können und darf nicht abhängig vom Schuldenabbauziel (60 % der Steuereinnahmen) gemacht werden. Die Einführung eines fix festgelegten Selbstfinanzierungsgrads sowie die Schuldenbremse ab 2030 sind weder zielführend noch praktikabel.

Antrag

Aus den genannten Überlegungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Daniel Schneider und 12 Mitunterzeichnenden zur «Sanierung der Gemeindefinanzen» sowie der «Einführung einer Schuldenbremse» für nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 5

Teilrevision Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200)

Ausgangslage

Im Jahr 2015 hat der Gemeinderat den Parteien und der interessierten Bevölkerung das neu geschaffene Fondsreglement sowie die Teilrevision des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Auswertung ergab, dass das neu geschaffene Fondsreglement nicht goutiert wird. Dies veranlasste den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 16.9.2015, die Vorlage bezüglich der Schaffung eines Fondsreglements und die Teilrevision des bestehenden Reglements zu verschieben und zum weiteren Vorgehen eine Auslegeordnung zu machen. Diverse Abklärungen in diesem Zusammenhang ergaben, dass entgegen der vertretenen Meinung bezüglich der Schaffung eines Fondsreglements der Verwendungszweck der geäußerten

Gelder im bestehenden Reglement ausgewiesen werden kann und hierfür nicht ein zusätzliches Reglement geschaffen werden muss. Deshalb wurde beschlossen, dass das bestehende Reglement einer Teilrevision unterzogen wird, welche die von den Parteien anlässlich der Vernehmlassung von 2015 angeführten Bemerkungen bezüglich des Verwendungszwecks der geäußerten Gelder entsprechend berücksichtigt.

Vorprüfung des Reglements durch den Rechtsdienst des Regierungsrates

Das teilrevidierte Reglement wurde parallel zur Vernehmlassung dem Rechtsdienst des Regierungsrates zur Vorprüfung unterbreitet. Die Ergänzungen wurden in das dem Souverän anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2016 zur Genehmigung vorgelegte Reglement übernommen.

Anpassungen im Reglement nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Anpassungen sollen dazu dienen, den Diskussionen bezüglich der Anwendung dieses Reglements entgegenzuwirken. So wird in § 1^{bis} der zeitliche Geltungsbereich des Reglements klar definiert. In § 5 Abs. 3 verzichtet der Gemeinderat entgegen des Vorschlags in der Vernehmlassung auf das Streichen des Begriffs «regelmässig». In Bezug auf die Gebühren und die daraus geäußerten Gelder werden in § 6 entsprechende Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen. So wird Abs. 3 bezüglich der Indexierung angepasst und in Abs. 4 wird der Verwendungszweck der geäußerten Gelder abschliessend festgelegt. Die Strafbestimmungen werden in § 7 Abs. 2 denjenigen in den übrigen Reglementen angeglichen bzw. so, wie sie im Verwaltungs- und Organisationsreglement wie auch im Gemeindegesetz vorgesehen sind.

Vernehmlassung

Das revidierte Reglement wurde im März den politischen Parteien und den interessierten Personen in die Vernehmlassung gegeben. An der Vernehmlassung haben die CVP, die SVP, die SP, die EVP, die UM, die Grünen sowie eine Privatperson teilgenommen. Die Antworten bezogen sich schwerpunktartig auf die vorgeschlagene Streichung des Begriffs «regelmässig» in § 5 sowie auf § 6 bezüglich einer abschliessenden Formulierung beziehungsweise des Verwendungszwecks der geäußerten Gelder.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich anlässlich von 2 Sitzungen mit der Teilrevision des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund auseinandergesetzt. In der Beratung wurden die Stellungnahmen der Parteien diskutiert und unter Berücksichtigung der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Regierungsrates teilweise übernommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision Reglement nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zu beschliessen.

Traktandum 6

Leistungsvereinbarung für die Erziehungsberatung MuttENZ zwischen dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe) Basel und der Einwohnergemeinde MuttENZ

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 zog der Gemeinderat zur Klärung diverser Fragen die Vorlage über die Leistungsvereinbarung für die Erziehungsberatung zurück. Die damalige Leistungsvereinbarung entsprach, mit Ausnahme des Anbieters, genau derjenigen, die an der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2012 bewilligt worden war. Die nun vorliegende Fassung berücksichtigt die offenen Punkte und wurde juristisch geprüft.

Infolge Pensionierung des bisherigen Leistungserbringers wurde die von der Gemeindeversammlung am 20. Oktober 2012 bewilligte und am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte Leistungsvereinbarung (12.712) betreffend Erziehungsberatung in MuttENZ zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Praxis für psychologisch-pädagogische Beratungen MuttENZ, mit Herrn lic.phil. Walter Baumann, per 30. Juni 2015 aufgelöst.

Gleichzeitig wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2012 die Leistungsvereinbarung (12.710) mit dem Schulpsychologischen Dienst MuttENZ per 30. Juni 2015 aufgelöst, zumal der Kanton die Schulpsychologie ab Schuljahr 2015/16 nur noch zentral anbieten und steuern wird. Das kantonale schulpsychologische Angebot konzentriert sich zukünftig auf die Abklärung schulnaher Problematiken. Ein weitergehendes Angebot für familiäre Schwierigkeiten wird nicht angeboten. Für die bis anhin beim gemeindeeigenen Schulpsychologischen Dienst MuttENZ

angegliederte Erziehungsberatung musste eine neue Lösung gefunden werden. Der Gemeinderat hat sich nach eingehender Prüfung für das Angebot des Vereins Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (fabe BS) entschieden.

Die Erfahrungen der im 2012 eingeführten Erziehungsberatung haben gezeigt, dass das Bedürfnis einer Familien- und Erziehungsberatung gross ist. Nicht nur für die Schulen, Erziehungsberechtigte und Kinder, auch im Departement Soziales und Gesundheit ist ein steigender Bedarf an Familien- und Erziehungsberatung zu verzeichnen. Themen wie Scheidungs- und Scheidungsfolgeprobleme, Erziehungsprobleme bei Pubertierenden, Suchtmittelmissbrauch, Migrationsprobleme, Adoptionsprobleme sind nur einige Beispiele.

Im Sinne eines niederschweligen Angebotes für die Ratsuchenden ist es oberstes Ziel, die Erziehungsberatung auch weiterhin in MuttENZ anbieten zu können. Diesbezüglich haben zwischen dem Departement Bildung/Kultur/Freizeit und fabe BS Gespräche stattgefunden. Die fabe BS ermöglicht es, die Erziehungsberatung in den eigenen Räumlichkeiten der Gemeinde MuttENZ, während sechs Beratungsstunden pro Woche, anzubieten. Der Benchmark mit den umliegenden Gemeinden zeigt auf, dass MuttENZ die Erziehungsberatung mit moderatem Aufwand betreibt. Das Angebot soll in diesem Rahmen weitergeführt werden.

Seit 1. August 2015 erfüllt die fabe BS für MuttENZ die Erziehungsberatung im vorgegebenen Budgetrahmen im Familienzentrum KNOPF an der Sonnenmattstrasse 4 in MuttENZ. Die fabe BS, welche nebst der Stadt Basel auch für die Gemeinden Binningen, Bottmingen, Birsfelden und für 6 Gemeinden im Laufental die Aufgaben für die Erziehungsberatung im Leistungsauftrag übernimmt, verfügt über die nötigen fachlichen Qualifikationen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, Schüler und Schülerinnen und Lehrlinge von 5 bis 18 Jahren sowie für deren Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehr- und Bezugspersonen.

Leistungsumfang

Inhaltlich entspricht die Leistungsvereinbarung derjenigen mit Herrn lic.phil. Walter Baumann mit den erwähnten Präzisierungen, d. h. der Erziehungsberatung stehen (wie bisher) CHF 45'000.00 pro Jahr zur Verfügung. Ebenso wird an der Grundlage für die Selbst-



deklaration des Familieneinkommens mit den definierten Tarifen (Kostenbeteiligung ab der sechsten Beratungsstunde) festgehalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in Muttenz zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (fabe BS) zu beschliessen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt